

Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 1955

Bundesgesetz

zur

Änderung des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst

(Vom 24. Juni 1955)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Oktober
1954¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922²⁾ betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geändert und ergänzt:

Art. 12

¹ Das durch dieses Gesetz gewährte Urheberrecht besteht in dem ausschliesslichen Recht:

1. das Werk durch irgendein Verfahren wiederzugeben;
2. Exemplare des Werkes zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen;
3. das Werk öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen, oder den Vortrag, die Aufführung oder die Vorführung des Werkes mittels Draht öffentlich zu übertragen;
4. solange das Werk nicht öffentlich bekanntgegeben ist, Exemplare davon öffentlich auszustellen oder das Werk in anderer Weise an die Öffentlichkeit zu bringen;
5. das Werk durch Rundfunk zu senden;
6. das durch Rundfunk gesendete Werk mit oder ohne Draht öffentlich mitzuteilen, wenn diese Mitteilung von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird;

I. Umschreibung
des Urheber-
rechtsinhaltes
1. Allgemeine
Bestimmung

¹⁾ BBl 1954, II, 639.

²⁾ BS 2, 817.

7. das durch Rundfunk gesendete oder mittels Draht öffentlich übertragene Werk durch Lautsprecher oder irgendeine andere ähnliche Vorrichtung zur Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern öffentlich mitzuteilen.

² Der Rundfunksendung wird die öffentliche Mitteilung des Werkes durch irgendein anderes Mittel gleichgestellt, das zur drahtlosen Verbreitung von Zeichen, Tönen oder Bildern dient.

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 25

b. von Zeitungs-
oder Zeitschriften-
artikeln

¹ Feuilleton-Romane, Novellen und irgendwelche anderen Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welche in Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihren Gegenstand nur mit Zustimmung des Urhebers wiedergegeben werden.

² Zulässig ist es indessen, Artikel über Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur in der Presse wiederzugeben, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist oder wenn die Artikel nicht ausdrücklich als Originalbeiträge oder Originalberichte bezeichnet worden sind.

³ Kurze Zitate aus Zeitungs- oder Zeitschriftenartikeln sind erlaubt, auch in Form von Presseübersichten.

⁴ Im Fall einer gemäss Absatz 2 erlaubten Wiedergabe oder eines nach Absatz 3 erlaubten Zitates ist die Quelle deutlich anzugeben, ebenso der Name oder das Pseudonym des Urhebers, wenn dieser Name oder dieses Pseudonym in der Quelle angegeben ist.

⁵ Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten, die einfache Zeitungsmittelungen sind, werden durch dieses Gesetz nicht geschützt.

Art. 26, Abs. 2

Die Quelle ist deutlich anzugeben, ebenso der Name oder das Pseudonym des Urhebers, wenn dieser Name oder dieses Pseudonym in der Quelle angegeben ist. Die Wiedergabe darf keine offenbar missbräuchliche sein.

Art. 27, Abs. 2

Die Quelle ist deutlich anzugeben, ebenso der Name oder das Pseudonym des Urhebers, wenn dieser Name oder dieses Pseudonym in der Quelle angegeben ist. Die Wiedergabe darf keine offenbar missbräuchliche sein.

Art. 33ter

Es ist erlaubt, kurze Bruchstücke aus Werken der Literatur oder Kunst mittels der Photographie, der Kinematographie oder der Rundfunksendung bei Gelegenheit der Berichterstattung über Tagesereignisse auf Schall- oder Bildträgern festzuhalten, wiederzugeben und öffentlich mitzuteilen.

8. Bericht-
erstattung
über Tages-
ereignisse

Art. 36

Der Schutz eines Werkes, das unter Bezeichnung des Urhebers in der gesetzlich vorgesehenen Weise und zu dessen Lebzeiten öffentlich bekanntgegeben worden ist, endigt mit dem Ablauf von fünfzig Jahren seit dem Tod des Urhebers.

I. Fristen
1. Werke mit
Nennung des
Urhebers

Art. 37

¹ Der Schutz anonymer oder pseudonymer Werke endigt mit dem Ablauf von fünfzig Jahren seit der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes.

² Wenn jedoch das Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt, oder wenn der Urheber seine Identität während der in Absatz 1 dieses Artikels angegebenen Zeitspanne offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Artikel 36.

2. Anonyme
und pseudo-
nyme Werke,
sowie anonym
oder pseudonym
bekannt-
gegebene
nachgelassene
Werke

Art. 38

Für diejenigen nachgelassenen Werke, auf welche die Bestimmungen des Artikels 37 nicht anwendbar sind, endigt der Schutz mit dem Ablauf von fünfzig Jahren seit dem Tod des Urhebers.

3. Andere nach-
gelassene
Werke

Art. 42

Zivil- und strafrechtlich ist verfolgbar:

1. wer unter Verletzung des Urheberrechtes
 - a. ein Werk durch irgendein Verfahren wiedergibt,
 - b. Exemplare eines Werkes verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt,
 - c. einen öffentlichen Vortrag, eine öffentliche Aufführung oder eine öffentliche Vorführung eines Werkes veranstaltet, oder den Vortrag, die Aufführung oder die Vorführung des Werkes mittels Draht öffentlich überträgt,
 - d. vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Werkes Exemplare davon öffentlich ausstellt oder das Werk in anderer Weise an die Öffentlichkeit bringt,
 - e. ein Werk durch Rundfunk sendet,

I. Gesetzes-
übertretungen
1. Urheber-
rechts-
verletzungen

- f. ein von einem andern Sendeunternehmen durch Rundfunk gesendetes Werk mit oder ohne Draht öffentlich mitteilt,
- g. ein durch Rundfunk gesendetes oder mittels Draht öffentlich übertragenes Werk durch Lautsprecher oder durch irgendeine andere Vorrichtung zur Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern öffentlich mitteilt;
2. wer unter Verletzung des Urheberrechtes hergestellte oder in Verkehr gebrachte Exemplare eines Werkes benützt, um es öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen oder um es durch Rundfunk zu senden;
3. wer Exemplare einer nach Artikel 22 zulässigen Wiedergabe in Verkehr bringt, zu öffentlichem Vortrag, öffentlicher Aufführung oder Vorführung oder zur Rundfunksendung des wiedergegebenen Werkes benützt, oder die Wiedergabe durch öffentliche Ausstellung von Exemplaren oder in anderer Weise an die Öffentlichkeit bringt, oder wer, auch ohne eine dieser Handlungen zu begehen, mit der Wiedergabe einen Gewinnzweck verfolgt.

Art. 66^{bis}

II. Verhältnis
des Gesetzes
vom 24. Juni
1955 zum Gesetz
vom 7. De-
zember 1922:
Keine Rück-
wirkung

¹ Die Verlängerung der Schutzdauer von dreissig auf fünfzig Jahre nach dem Tod des Urhebers ist auf die bereits bestehenden Werke anwendbar, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verlängerung noch geschützt waren.

² Die Verlängerung der Schutzdauer kommt den Erben des Urhebers zugut. Wurde ein Urheberrecht vor dem Inkrafttreten der Verlängerung einem Dritten abgetreten, so wird vermutet, dass die Abtretung sich nicht auf die Zeit der Schutzdauerverlängerung erstreckt; der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann jedoch bis zum Ablauf der dreissigjährigen Schutzdauer verlangen, dass die Erben des Urhebers ihm das Urheberrecht auch für die Zeit der Schutzdauerverlängerung gegen eine angemessene zusätzliche Entschädigung übertragen. Diese Bestimmungen sind entsprechend anwendbar, wenn vor dem Inkrafttreten der Verlängerung einem Dritten die Erlaubnis zur Benützung des Werkes erteilt wurde.

³ Die vor Ablauf der dreissigjährigen Schutzdauer erlaubterweise hergestellten Wiedergabe-Exemplare dürfen weiterhin in Verkehr gesetzt werden. Von einer Übersetzung oder einer anderen schutzfähigen Wiedergabe, welche vor Ablauf der dreissigjährigen Schutzdauer erlaubterweise hergestellt wurde, darf der daran Berechtigte weiterhin Werkexemplare herstellen und in Verkehr setzen.

Art. 68^{bis}

Die Werke von Schweizerbürgern, sowie die erstmals in der Schweiz herausgegebenen Werke erlangen den weitergehenden Schutz, welcher durch den von der Schweiz zuletzt genehmigten Text der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst gewährleistet wird.

3. Wirkung
der Berner
Übereinkunft
auf schweize-
rische Werke

II.

Die Marginalien zu den Artikeln 39, 40, 41, 62, 67, 69 und 70 werden wie folgt abgeändert:

- a. Zu Art. 39: II. Miturheberschaft.
- b. Zu Art. 40: III. Aus selbständigen Teilen bestehende oder in Lieferungen erscheinende Werke.
- c. Zu Art. 41: IV. Berechnung des Schutzablaufes.
- d. Zu Art. 62: I. Verhältnisse des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 zum früheren Recht.
1. Rückwirkung als Regel.
- e. Zu Art. 67: III. Verhältnis zum internationalen Recht.
- f. Zu Art. 69: IV. Aufhebung des bisherigen Gesetzes.
- g. Zu Art. 70: V. Beginn der Wirksamkeit.

III.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 24. Juni 1955.

Der Präsident: **Häberlin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 24. Juni 1955.

Der Präsident: **A. Locher**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 24. Juni 1955.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

1812

Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 1955
Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 1955

Bundesgesetz zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Vom 24. Juni 1955)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1955
Date	
Data	
Seite	1137-1142
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 061

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.